



Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen vom 30. April 2021

Addendum «Sexuelle Gewalt»

1 Einleitung

Der Dialog «Sexuelle Gewalt» wurde durch das EJPD im Zusammenhang mit der laufenden Revision des Sexualstrafrechts ins Leben gerufen. Der Fokus liegt auf *sexueller* Gewalt im Sinne eines Verhaltens, das nach den Artikeln 187 bis 200 StGB und den Artikel 153 bis 159b MStG strafbar ist. Der Dialog fügt sich ein in die Massnahmen zur weiter gefassten *sexualisierten* Gewalt, wo auch Ursachen wie strukturelle Ungleichgewichte berücksichtigt werden. Solche Massnahmen werden im Rahmen des Schwerpunkts III des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026, NAP IK durch Bund, Kantone und Gemeinden umgesetzt.

Die Lancierung des Dialogs durch das EJPD erfolgte in Anbetracht der Erkenntnis, dass die laufende Revision des materiellen Strafrechts alleine nicht genügen kann, um die Situation von Opfern von Sexualdelikten nachhaltig zu verbessern. Um dies zu erreichen, sollten als zentrale Elemente die Beratung, Begleitung und Schutz der Opfer sexueller Gewalt sichergestellt sowie das Vertrauen der Opfer in die Behörden und Verfahren gestärkt werden.

Der Dialog fokussierte dann anlässlich der Tagung vom 21.11.2022 auf folgende Themen:

- Beratung und Begleitung von Opfern sexueller Gewalt,
- Aus- und Weiterbildung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten,
- Datenlage zur Anzeige und Aufklärung von sexueller Gewalt.

Angesichts der bereits vorhandenen zahlreichen Initiativen und Handlungsstränge soll es ein massgeblicher Zweck des Dialogs "Sexuelle Gewalt" sein, einen Überblick über bereits ergriffene Massnahmen zu gewähren, deren Umsetzung und *good practices* zu fördern und eine Verbesserung der Situation von Opfern sexueller Gewalt herbeizuführen. Der Dialog soll mit dem strategischen Dialog häusliche Gewalt (zu denen auch die sexuelle Gewalt im häuslichen Kontext gehört) zusammengeführt werden. Ziel ist es, die Roadmap vom 30. April 2021 mit Massnahmen, die einen spezifischen Fokus auf die sexuelle Gewalt setzen, zu ergänzen, und die bereits geschaffenen Synergien zwischen Bund und Kantonen zu nützen. So bleibt die gute Koordination der Umsetzung des NAP IK und der Roadmap Häusliche Gewalt mit dem vorliegenden Addendum gewährleistet.

2 Prioritäres Handlungsfeld: Sexuelle Gewalt

Im Kontext der Beratung und Begleitung sowie dem Schutz von Opfern von sexueller Gewalt ist ein koordinierter Ansatz zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden oder Institutionen zu verfolgen.

Gerade im Kontext der Prävention und des Umgangs mit Opfern von sexueller Gewalt ist es wichtig, dass nicht nur das gesetzgeberische Instrumentarium entsprechend ausgestaltet wird, sondern dass eine ganzheitliche Vorgehensweise angestrebt wird. Dieser Ansatz basiert auf dem Verständnis, dass sexuelle Gewalt nicht immer trennscharf von anderen Gewalt- und Kriminalitätsformen abgegrenzt werden kann. In gewissen Fällen ist sexuelle Gewalt gleichzeitig auch häusliche Gewalt, Gewalt gegen Kinder oder andere, besonders schutzbedürftige Personen; es gibt also Überschneidungen. In anderen Fällen besteht keine solche Überschneidung, und ein strafbares oder zivil- bzw. polizeirechtlich rechtswidriges Verhalten ist entweder dem Begriff der sexuellen Gewalt oder einer anderen Form von Gewalt zuzuordnen. Es ist daher wichtig, dass in diesem Kontext Synergien genutzt und die folgenden Massnahmen und Beispiele wo sinnvoll auch auf andere Gewaltformen angewendet werden.

- ➔ Bedürfnisgerechte Beratung und Begleitung sowie Schutz von Opfern sexueller Gewalt soll, insbesondere auch vor und im Strafverfahren, gefördert werden (medizinische Versorgung, Begleitung der Opfer, Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen, usw.)
- ➔ Es soll eine koordinierte, abgestimmte Vorgehensweise zwischen den Akteuren verstärkt werden.

Massnahmen

- Bund und Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen fortzusetzen, um insbesondere die (rechts)medizinische Versorgung (Krisenzentren) von Opfer von sexueller Gewalt zu verbessern (siehe Massnahmen 37 und 38 NAP IK). Die dafür notwendigen finanziellen Mittel müssen zur Verfügung gestellt werden.
- Die Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um Opfer sexueller Gewalt gemäss ihren Bedürfnissen zu begleiten, zu beraten, zu schützen und zu unterstützen, insbesondere vor und im Strafverfahren (vgl. bestehendes Handlungsfeld 6). Eine angemessene Finanzierung von Opferberatungsstellen und Schutzunterkünften ist zu gewährleisten.
- Bund und Kantone anerkennen die besondere Bedeutung der Aus- und Weiterbildung von Personen im Umgang mit Opfern sexueller Gewalt, insbesondere von Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden (vgl. bestehende Handlungsfelder 6 und 9, damit zusammenhängend Massnahmen 23 und 25 NAP IK). Die stete Weiterbildung und Spezialisierung von Fachpersonen bezüglich verschiedener Gewaltformen mit dem Ziel des Erwerbs fachübergreifender Kompetenzen sowie der Nutzung von Synergien ist anzustreben (vgl. Schwerpunkt II des NAP IK mit 19 Massnahmen zu Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen).
- Bund und Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen fortzusetzen und prüfen statistische Ergänzungen, um die Datenlage im Bereich von Anzeigen wegen sexueller Gewalt, von entsprechenden Strafverfahren oder aus der medizinischen Versorgung zu verbessern bzw. zu vereinheitlichen (siehe Massnahme 42 NAP IK).

Gute Beispiele aus der Praxis

- L'Unité de médecine des violences (UMV) du Centre hospitalier universitaire vaudois (CHUV) im Hinblick auf die rechtsmedizinische Beratung, deren Finanzierung und das Führen von Statistiken.
- Die Notfallstation des Inselspitals Bern und das Berner Modell der Versorgung von Opfern sexueller Gewalt.

- Das Merkblatt der Schweizerischen Opferhilfekonferenz (SVK-OHG) für medizinisches Fachpersonal zur «Übernahme der Kosten für forensisch-klinische Untersuchungen und Dokumentationen bei (häuslicher) Gewalt durch die Opferhilfe».
- Fachberatung für Kinder bei der Beratungsstelle für Opferhilfe kokon im Kanton Zürich.
- Kinderbefragungen durch die Kinderschutzstelle der Universitätsklinik für Pädiatrie am Inselspital Bern bei Verdacht auf Kindesmissbrauch.
- «Solothurner Modell»: Spezifischer, mit der Einvernahme von Opfern von schweren Sexualdelikten befasster *Fachbereich* der Kantonspolizei Solothurn (planbare Verfahrenshandlungen wie Einvernahmen) sowie im Umgang mit Opfern von Sexualdelikten spezifisch geschulte *Sondergruppe* (Begleitung während den ganzen polizeilichen Ermittlungen, Einsatz bei Ausrücken und spontanen Interventionen).
- Die Durchführung einer nationalen Konferenz für Fachpersonen zu sexualisierter Gewalt durch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG).
- Start des viertätigen Weiterbildungsangebots «Einvernahmen im Sexualstrafrecht» für Gerichte, Polizei und Staatsanwaltschaften, organisiert durch das Kompetenzzentrum für Strafrecht und Kriminologie an der Universität St. Gallen.
- Die Koordination der institutionalisierten Zusammenarbeit auf und zwischen allen föderalen Ebenen und der Aus- und Weiterbildung (Kontaktorgan EJPD-KKJPD-SODK; Ausschuss Bund-Kantone-Gemeinden zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, Interdepartementale Arbeitsgruppe Istanbul-Konvention, Fachrat Aus- und Weiterbildung SRK KKJPD) und mit den NGO (Austauschkomitee Istanbul-Konvention Staat – NGO).
- Initiativen der Städte Lausanne, Zürich und Bern zur Bekämpfung von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, im öffentlichen Raum (Meldeinstrumente, Sensibilisierungskampagnen etc.).